



# FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

## Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 09. Mai 2023

### Verteilprognose für das II. Quartal 2023

Im Dezember 2022 wurde die Planung für die Verteilung von Asylbegehrenden aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende im ersten Halbjahr 2023 übermittelt (Verteilstrang VQA). Diese Verteilplanung beruhte auf einer Prognose des Bundes, die von einer Stabilisierung der Zugangszahlen im November 2022 ausging und für Rheinland-Pfalz eine voraussichtliche Aufnahme von rund 10.000 Asylbegehrenden im 1. Halbjahr 2023 bedeutete.

Das vom Bund angenommene Szenario hat sich allerdings nicht wie damals angenommen realisiert. Die Zugangszahlen im ersten Quartal 2023 haben sich zwar auf einem weiterhin hohen Niveau bewegt, sind aber im Vergleich zum vierten Quartal 2022 leicht zurückgegangen. Erfreulicherweise konnte das Land daher bereits im ersten Quartal die kommunale Verteilung an die Zugangszahlen anpassen und – im Vergleich zur ursprünglichen Planung – reduzieren. Davon ausgehend, dass sich die aktuellen Zugangszahlen weiter stabilisieren oder nur moderat ansteigen, hat das Land die Zugangsprognose für das 2. Quartal angepasst und entschieden, die kommunalen Zuweisungen über den Verteilstrang VQA im 2. Quartal weiterhin zu reduzieren und die Kommunen hierdurch zu entlasten.

Für die Monate April, Mai und Juni plant das Land nunmehr Zuweisungen in einer Größenordnung von durchschnittlich 250 Personen/Woche. Mit Blick auf die volatile Lage im Bereich der Fluchtaufnahme behält sich das Land vor, die tatsächliche Zugangslage weiter intensiv zu beobachten und regelmäßig neu zu bewerten. Sollte sich die Zugangslage signifikant verändern und eine Anpassung notwendig machen, wird das Land rechtzeitig darüber informieren.

Die Zugangsprognose für das 3. Quartal wird die tatsächlichen Zugangszahlen im 2. Quartal berücksichtigen und voraussichtlich gegen Ende des 2. Quartals übersandt. Wie sich die Zugangszahlen in den nächsten Monaten entwickeln, ist derzeit noch nicht absehbar. In den letzten Jahren sind die

Zugänge in den Sommermonaten und der zweiten Jahreshälfte angestiegen, damit ist auch in diesem Jahr zu rechnen. In diesem Fall müssten auch die Verteilzahlen entsprechend gesteigert werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Verteilungen von Asylsuchenden in der eingangs skizzierten Größenordnung nach wie vor Verteilungen von Sonderaufnahmen und Vertriebenen aus Ukraine (Verteilstrang VQUS) erfolgen. Eine Prognose der Verteilzahlen für diese Personengruppen ist weiterhin nicht möglich, da der konkrete Umfang der Zuweisungen an das Land durch den Bund nicht absehbar ist.

## **Verlängerung der Sonderregelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den Kommunen**

Nach dem geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung u.a. zur Änderung des Baugesetzbuches sollen die Sonderregelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den Kommunen (§ 246 Absätze 8 bis 17 BauGB) bis zum 31. Dezember 2027 angewendet werden können. Die Unterbringung von Geflüchteten stellt die Kommunen vor immense Herausforderungen. Die Zahl der in Deutschland Schutzsuchenden ist durch den Angriff Russlands auf die Ukraine nochmals stark gestiegen. Darauf hatte der Gesetzgeber bereits im Frühjahr 2022 reagiert und auch die 2015 erlassene umfassende Sonderregelung des § 246 Abs. 14 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften bis Ende 2024 reaktiviert. Um die Gemeinden zu entlasten, soll die Errichtung der Unterkünfte für einen längeren Zeitraum ohne entsprechende Bauleitplanung möglich sein.

## **Informationen zu seriellem Bauen**

Ein zentrales Problem bei der Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen ist der mangelnde Wohnraum. Denn die Realisierung von Neubauvorhaben wie auch die Sanierung von bestehendem Wohnraum ist mitunter mit langem zeitlichen Vorlauf verbunden. Um auch weiterhin den Menschen Schutz und Zuflucht in Rheinland-Pfalz bieten zu können und flexibel auf etwaige Fluchtbewegungen reagieren zu können, gilt es, ausreichend und nachhaltig Kapazitäten in den Kommunen aufzubauen.

Daher wurden und werden im Nachgang des Flüchtlingsgipfels vom 16. Februar 2023 Möglichkeiten geprüft, durch die standardisierte Errichtung von Unterbringungskapazitäten im Wege des modularen und seriellen Bauens Zeit und Kosten einzusparen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über eine Entwicklung informieren, die von Bund, Ländern und Kommunen angestoßen wurde. Konkret geht es um die Rahmenvereinbarung mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW). Hieraus sollen künftig beispielsweise kommunale Wohnungsunternehmen Einzelbauaufträge abrufen können, die unter sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten entstehen und zum Beispiel auch eine spätere Umnutzung ermöglichen.

Unter <https://gefluechtetenwohnen.de/> finden sich Informationen einer Informationsveranstaltung vom 04. April 2023. Dabei wurden Handlungsoptionen aufgezeigt, wie das serielle und modulare Bauen für die Errichtung von Wohnraum für Geflüchtete genutzt werden kann. Zusätzlich wurde dargestellt, welche Möglichkeiten für Wohnungsunternehmen bestehen, auf Rahmenvertragspartner der Rahmenvereinbarung „Serielles und modulares Bauen“ der GdW zuzugehen und die dort entwickelten Bauweisen und das Vertragswerk für eigene Bauvorhaben zu nutzen.

## Wohnraummeldungen

Zurzeit gibt es vermehrt Anfragen von Vermieterinnen und Vermietern, die Wohnraum für Flüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung stellen wollen. Das Engagement der Zivilgesellschaft ist weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der angespannten Lage in der kommunalen Fluchtaufnahme. Unbeschadet dessen bleiben jedoch die Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine zuständig. Aufgrund verschiedener Fragen, die hierzu an das MFFKI adressiert wurden, weisen wir Sie auf die folgende rechtliche Bewertung hin:

Die kommunale Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung Vertriebener aus der Ukraine für die Kommune folgt aus §1 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz, als nach §24 AufenthG aufgenommene Personen. Der spätere Rechtskreiswechsel, der zudem entfällt, wenn von Anfang an Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, bzw. generell die leistungsrechtliche Zuordnung entfaltet keine Auswirkung auf die gesetzliche Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung, da diese fortbesteht. Die Zuweisungsentscheidung ergeht als Dauerverwaltungsakt, wodurch sich die Aufnahme- und Unterbringungsspflicht nicht in der einmaligen Zuweisung erschöpft, sondern darüber hinaus die Verpflichtung der Gemeinde zur dauernden Unterbringung begründet.

Die Sachlage bei verteilten UKR VER nach § 24 AufenthG entspricht somit dem Vorgehen bei verteilten Aufnahmen nach §§ 22, 23 AufenthG, die ebenfalls Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beziehen.

Hier ergibt sich die Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1, 1.Hs. Nr. 5 und 6 Landesaufnahmegesetz.

Im Gegenzug erfolgt auch eine Einbeziehung dieser verteilten Personen in die Pauschale nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz sowie nach § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz iVm der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.

Die über das Landesaufnahmegesetz obliegende Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung auf Seiten des Landkreises kann im Einzelfall durch Zuweisung über die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz auch auf nachgeordnete Kommunen übertragen werden. Das Auseinanderfallen von kommunaler Unterbringungsspflicht (über das Landesaufnahmegesetz) für verteilte Personen, die SGB II Leistungen beziehen, und von der SGB II Leistungsgewährung über das JobCenter ist systemimmanent, aber integrations- und sozialpolitisch alternativlos, zumal ansonsten eine ordnungsrechtliche Unterbringung im Rahmen der Vermeidung von Obdachlosigkeit angezeigt wäre.

## **Eröffnung der Außenstelle Hunsrück**

Am 19. April 2023 wurde die Außenstelle Hunsrück der AfA Kusel in Betrieb genommen. Die Unterkunft bietet mit 170 Appartements in zwei Häusern eine Kapazität von 600 Plätzen und wird zurzeit sukzessive belegt. Die ersten Bewohnerinnen und Bewohner wurden aus der Unterbringung Moselpark Bernkastel transferiert, die zum 30. April 2023 geschlossen wurde.